

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20		FREITAG, DEN 12. JULI	2024
Tag	Inhalt		Seite
25. 6. 2024	Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 70		142
25. 6. 2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Billebogens mit den Stadträumen „Billebecken und Billstraße“, „Neuer Huckepackbahnhof“ und „Stadteingang Elbbrücken“ 2130-14		143
27. 6. 2024	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2024/2025 .. 223-1-82		145
27. 6. 2024	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 61		146
2. 7. 2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen ... 7106-1-1		147
2. 7. 2024	Dritte Verordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei		150
	2030-1-28, 2030-1-30		
8. 7. 2024	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters neu: 315-24		153
8. 7. 2024	Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes, des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft 1101-1, 1101-2, 1101-6		155
8. 7. 2024	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsgesetzes 2010-5		158

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 70

Vom 25. Juni 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 7 Absatz 7 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 384), sowie § 1, § 3 und § 4 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 70 für den Geltungsbereich in der zentralen Zone der City Nord (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) zwischen Büro- und Gewerbeflächen im Norden, der Grundstücksgrenze östlich des Mexikorings im Osten, Wohnbebauung im Süden und dem Manilaweg im Westen wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Manilaweg, über das Flurstück 1501, Nordgrenze des Flurstücks 1256, über den Mexikoring, West-, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1261, über den Mexikoring, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1256, über das Flurstück 1501 der Gemarkung Alsterdorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im urbanen Gebiet sind ausschließlich das Gebiet versorgende Läden mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümerie, pharmazeutische Artikel – Apotheke –, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften) sowie Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsbedarf zulässig. Einzelhandelsbetriebe sind nur im zweiten Vollgeschoss zulässig.
2. Im Plangebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.
3. Im urbanen Gebiet sind Tankstellen, Vergnügungstätten wie Musikclubs, Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), die der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten dienen, Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter gerichtet ist sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.
4. Im Plangebiet auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind Wohnungen im ersten und zweiten Vollgeschoss ausgeschlossen. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist das Wohnen allgemein zulässig.
5. Oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse sind weitere Geschosse unzulässig.
6. Im Plangebiet auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche können Überschreitungen der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker bis zu einer Tiefe von 1,5 m zugelassen werden. Die Überschreitungen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Fassadenfront des jeweiligen Baukörpers betragen. Auf der mit „(D)“ bezeichneten Baugrenze sind Überschreitungen der Baugrenzen unzulässig.

7. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Versorgungsunternehmen, unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh- und Leitungsrecht können zugelassen werden.
8. Dächer sind als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 5 Grad auszuführen und mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Dächer sind als Retentions Gründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.
9. Einfriedungen zu den öffentlichen Grünflächen sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 25. Juni 2024.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Billebogens
mit den Stadträumen „Billebecken und Billstraße“, „Neuer Huckepackbahnhof“ und
„Stadteingang Elbbrücken“**

Vom 25. Juni 2024

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

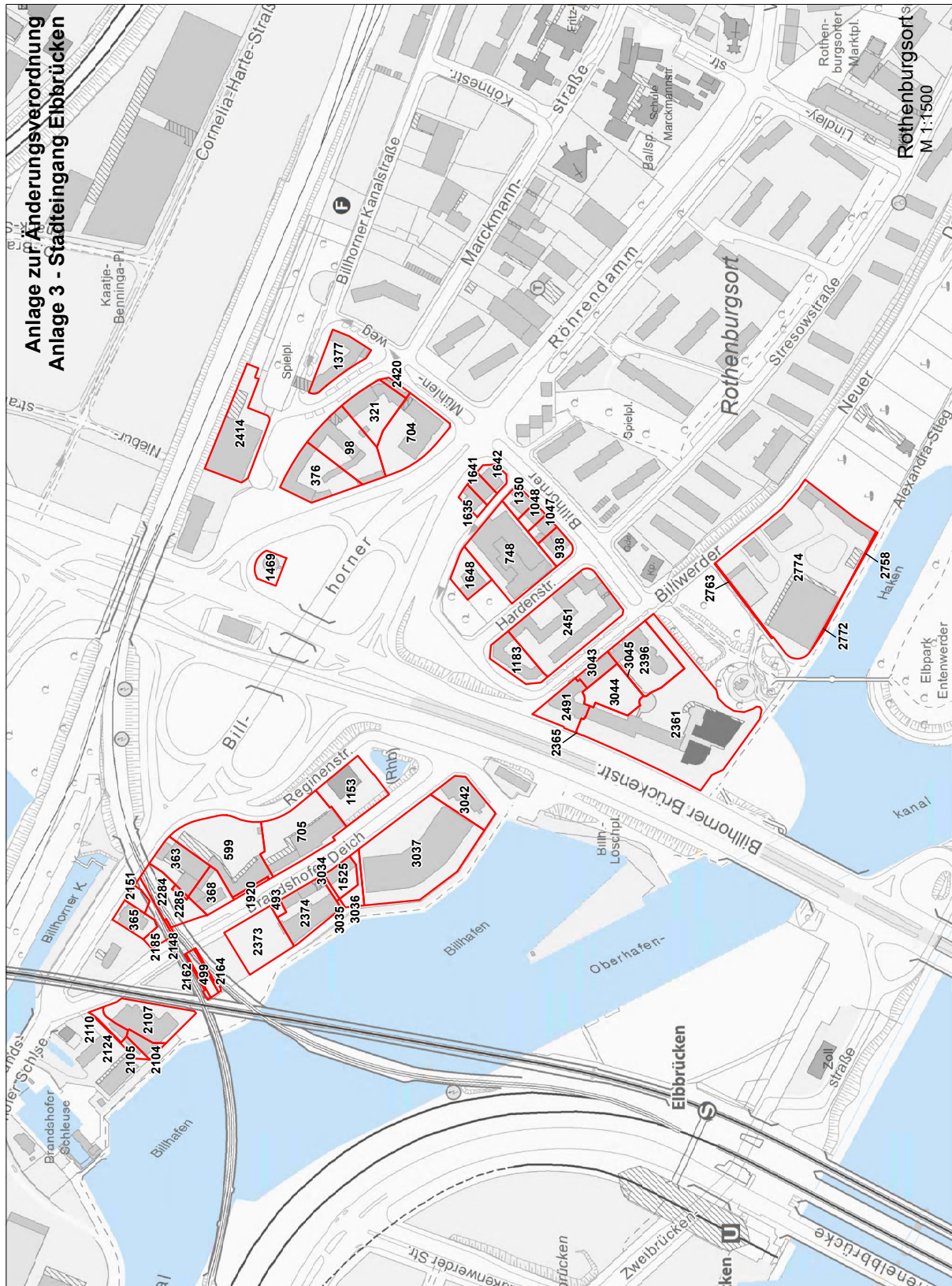
Einziges Paragraph

Die Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Billebogens mit den Stadträumen „Billebecken und Billstraße“, „Neuer Huckepackbahnhof“ und „Stadteingang Elbbrücken“ vom 17. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Billebogens mit den Stadträumen „Billebecken und Billstraße“, „Neuer Huckepackbahnhof“ und „Stadteingang Elbbrücken“ (Vorkaufsrechtsverordnung Billebogen)“
2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den in der Anlage 3 rot umgrenzten Bereichen des Stadtraums „Stadteingang Elbbrücken“ steht der Freien und Hansestadt Hamburg an folgenden Flurstücken der Gemarkung Billwerder Ausschlag ein Vorkaufsrecht zu:
2110, 2105, 2124, 2104, 2107, 2162, 499, 2164, 365, 2185, 2151, 2148, 2284, 2285, 363, 368, 599, 1920, 705, 1153, 2373, 493, 2374, 3034, 3035, 1525, 3036, 3037, 3042 westlich Billhorner Brückenstraße und 1469, 2414, 1377, 376, 98, 321, 2420, 704, 1648, 1635, 1641, 1642, 748, 1350, 1048, 1047, 938, 1183, 2451, 2491, 2365, 2361, 3043, 3044, 3045, 2396, 2763, 2774, 2772, 2758 östlich Billhorner Brückenstraße.“
3. Die Anlage 3 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Juni 2024.



Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 2024/2025

Vom 27. Juni 2024

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Strukturelle Maßnahmen
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)

§ 1

Neuerrichtung von Schulen

Die Grundschule Isestraße wird am Standort Isestraße 144, 20149 Hamburg, neu errichtet.

§ 2

Teilung von Schulen

Die Grundschule Schnuckendrift wird an den nachfolgenden Schulstandorten in zwei eigenständige Grundschulen geteilt:

1. Schule Schnuckendrift, Schnuckendrift 21, 21149 Hamburg, und
2. Grundschule Alte Weiden, Scheideholzweg 44, 21149 Hamburg.

Zweiter Abschnitt

Organisatorische Maßnahmen
(Auf zwei Schuljahre beschränkte Maßnahme)

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 bestimmt:

An der Grundschule Vizelinstraße wird im Rahmen des Schulversuchs sechsjährige Grundschule mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

Hamburg, den 27. Juni 2024.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 61

Vom 27. Juni 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153 S. 1, 5) sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 61 für den Gelungsbereich westlich des Rübenkamps (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird die folgt begrenzt: Bahnanlagen – Hellbrookstraße – Rübenkamp – südliche Grenze des Flurstücks 7293 der Gemarkung Barmbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche für Spiel- und Sportanlagen sind bauliche Anlagen zum Zwecke einer Skate-Anlage zulässig. Im Übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage unzulässig.
2. Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind die Flächen unterhalb der hochliegenden Bahnanlage sowie in einem Abstand von 1,5 Meter zur hochliegenden Bahnanlage auf Oberkante Bodenniveau von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das betrifft alle Bauwerke einschließlich Baubehelfe, die einen Verkehr mit zum Beispiel Fahrzeugen der Feuerwehr, Baufahrzeugen oder Baumaschinen oder die Aufstellung von Gerüsten behindern könnten. Ebenerdige Befestigungen sind zulässig.
3. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere des Tötungsverbots, sind Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen; angelehnt an die gesetzliche Schonfrist nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG entsprechend im Winterhalbjahr.

§ 3

Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Baustufenplan aufgehoben.

Hamburg, den 27. Juni 2024.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen**

Vom 2. Juli 2024

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (HmbGVBl. S. 85) wird verordnet:

Die Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 1. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 278), geändert am 11. März 2014 (HmbGVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Parken“ die Wörter „auf den Parkflächen“ eingefügt.
2. In § 2 werden folgende Absätze 3 bis 8 angefügt:

„(3) Verkaufsstände im Erdgeschoss der Großmarkthalle dürfen nur für die Präsentation von Waren und den Handel, zum Lagern sowie zum Kommissionieren genutzt werden. Der Direktverkauf und die Übergabe von Ware ist nur im Erdgeschoss der Großmarkthalle gestattet.

(4) Lager- und Kühlräume und Reiferäume im Unter- und Zwischengeschoss der Großmarkthalle dürfen ausschließlich zum Lagern, Kommissionieren, Zubereiten und Ausliefern von Marktwaren sowie zur Aufbewahrung von Maschinen und Geräten genutzt werden.

(5) Angelieferte Ware ist unverzüglich auf die überlassenen Verkaufsstände oder in die Lager-, Kühl- und Reiferäume zu verbringen.

(6) In Lager-, Kühl- und Reiferäume dürfen nur Marktwaren und Lebensmittel, die die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einhalten und zur Einlagerung geeignet sind, verbracht werden.

(7) Kühlräume ohne Bodendämmung dürfen in Gebäuden, die Eigentum des Großmarktes sind, nicht mit einer Temperatur von unter 5 Grad Celsius gefahren werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(8) Tragende Betonteile der Großmarkthalle, Drahtgeflechte und Rohrleitungen dürfen nicht zum Aufhängen von Gegenständen benutzt werden. Das Anbohren von tragenden Betonteilen des Großmarktes oder des Fußbodens ist verboten. Ausnahmen können zugelassen werden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Reinhaltung

(1) Die Marktanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle, dazu gehört auch nicht wiederverwendbares Verpackungsmaterial und anderer Unrat, dürfen nicht auf den Großmarkt gebracht oder dort gelagert oder liegen gelassen werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

(2) Abfälle und Waren, die an Qualität verloren haben und insbesondere durch Überreife, Schimmel- und Fäulnisbildung in Verderb übergehen, sind unverzüglich aus den Marktanlagen zu entfernen. Die zuständige Behörde kann die Waren, die in den Verderb übergehen und Abfälle auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Das Abstellen von Verpackungsmaterial, nicht sicherer Lebensmittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs oder tierischer Nebenprodukte ist verboten. Das Abstellen von Ware ohne Transportverpackung oder Unterlage (zum Beispiel Paletten) ist verboten.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer im Erd- und Zwischengeschoss der Großmarkthalle haben innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit ihre Standflächen einschließlich der Nebenflächen, Kühl- und Lagerräume sowie die jeweils angrenzenden Verkehrswege oder Gänge, mit Ausnahme der Fahrstraßen Nord und Süd im Untergeschoss der Großmarkthalle, bis zu deren Mitte täglich besenrein zu säubern. Im Untergeschoss der Großmarkthalle mit Ausnahme der Fahrstraßen Nord und Süd ist die Reinigung täglich bis 12 Uhr vorzunehmen. Fest anhaftender Schmutz oder Abfall (insbesondere auf Grund von Obst- und Gemüseresten) ist durch eine feuchte Reinigung zu entfernen. Eine feuchte Reinigung ist so vorzunehmen, dass keine Kontamination oder nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch die Reinigung erfolgt und Siel-einläufe nicht verschmutzt oder verstopft werden. Gegebenenfalls sind die Sieleinläufe zu reinigen.

(5) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, soweit seitens der zuständigen Behörde keine abweichende Regelung getroffen wurde, anfallende Wertstoffe und Abfall, Verpackungsmaterialien sowie sonstigen Unrat eigenverantwortlich über die jeweils von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen. Hierfür haben die Nutzerinnen und Nutzer ihrem Bedarf entsprechend Wertstoff- und Abfallbehälter, jedoch mindestens einen Abfallbehälter, von der Abfallannahmestelle zu beziehen. Die Behälter sind auf eigene Kosten bei der Abfallannahmestelle zu leeren. Auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen sowie Überstellflächen dürfen nur geschlossene Abfallbehälter zum Zwecke der Abholung durch das Entsorgungsunternehmen kurzfristig abgestellt werden.

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer haben neben der täglichen Reinigungsverpflichtung nach Absatz 4 die ihnen überlassenen Flächen und Räume regelmäßig fachgerecht zu reinigen, insbesondere sind Staub und Schmutz von den baulichen oder sonstigen Anlagen zu entfernen. Dieses umfasst insbesondere die

1. Reinigung von Fußböden auf den Ständen,
2. Reinigung von Büro- und Kühlraumdächern,
3. Reinigung von Standgittern, Trenngittern, Standumrahmungen, Planen, Leitplanken oder sonstigen Abgrenzungen an den überlassenen Räumen und Flächen,
4. Reinigung von sonstigen Wänden (zum Beispiel Kühlhauswände),

5. Reinigung von überlassenen Abstellplätzen für elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge (insbesondere Entfernung von Ölen und Fetten),
6. Unratbeseitigung aus Zwischenräumen, zum Beispiel zwischen Trenngittern und Büro- beziehungsweise Kühlräumen oder zwischen Leitplanken und Trenngittern.
- Umfangreiche Reinigungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Behörde vorab abzustimmen. Wird die Reinigung durch die Nutzerin oder den Nutzer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann insbesondere bei verstopften Sieleinläufen oder stehendem Wasser die zuständige Behörde die Reinigung auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers veranlassen.
- (7) Lagerräume und Kühlräume sind in einem den lebensmittelrechtlichen Vorgaben entsprechenden Zustand zu halten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Großmarktes sind berechtigt, den Zustand der Räume bei Bedarf zu prüfen. In Betriebsstätten, in welchen mit Lebensmitteln umgegangen wird und in denen Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorgaben verbindlich und gehen den Vorschriften dieser Verordnung vor. Bei Schimmelbildung haben die Nutzerinnen und Nutzer Sofortmaßnahmen zur Beseitigung und Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands einzuleiten. Der Großmarkt ist unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Bei Schädlingsbefall ist der Großmarkt zu informieren, um die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
- (8) Überlassene Überstellflächen und Verkehrswege in der Großmarkthalle sind nach der Verkaufszeit und für eine regelmäßige maschinelle Reinigung der Verkehrswege frei zu halten und freizuräumen. Nähere Anweisungen und Termine werden über einen Aushang bekannt gemacht.
- (9) Getränke und Essensprodukte, die zum sofortigen Verzehr auf dem Großmarkt in Umlauf gebracht werden, dürfen nicht in Glasbehältnissen verkauft oder gehandelt werden. Glasflaschen, Gläser sowie sonstige Bedarfsprodukte der Gastronomie aus Glas sind zur Nutzung nur innerhalb von geschlossenen Imbiss- und Gasträumen erlaubt. Die Ausgabe von Einweggeschirr ohne Pfand ist nicht gestattet.
- (10) Das Urinieren oder das Verrichten der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Toilettenanlagen erlaubt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Großmarkt kann den Fahrzeugverkehr durch besondere Anordnungen regeln.“
- 4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Erd- und Zwischengeschoss der Großmarkthalle darf nur mit elektrisch betriebenen Flurförderfahrzeugen (zum Beispiel Gabelstapler, E-Karren) bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,6 Tonnen befahren werden. Im Flachkellerbereich des Untergeschosses sind Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor nur bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,6 Tonnen erlaubt. Ausnahmen können zugelassen werden.“
- 4.3 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gabelstapler“ durch das Wort „Flurförderzeuge“ ersetzt.
- 4.4 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Flurförderzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die einen gültigen Fahrausweis gemäß den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV) besitzen.“
- 4.5 In Absatz 6 wird Satz 3 gestrichen.
- 4.6 Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„(10) Motorgetriebene Fahrzeuge und Flurförderzeuge für den ausschließlichen Betrieb innerhalb der Marktanlagen sind mit einer von der zuständigen Behörde ausgegebenen Fahrzeugnummer zu versehen.“
- 4.7 Es werden folgende Absätze 13 bis 16 angefügt:
„(13) Das Überladen von Ware zwischen Fahrzeugen und Arbeitsgeräten nicht marktansässiger Unternehmen auf den Verkehrsflächen des Großmarktes ist untersagt.
(14) Während der Verkaufszeiten muss auf dem Marktgelände Warnschutzkleidung getragen werden.
(15) Das Abstellen von Elektrofahrzeugen auf Ladeplätzen ist nur für die Dauer des Ladevorgangs gestattet. Hiervon ausgenommen sind Flurförderzeuge in der Großmarkthalle auf angemieteten Flächen.
(16) In der Großmarkthalle ist eine Schrittgeschwindigkeit von höchstens 9 km/h erlaubt. Flurförderzeuge, die in der Großmarkthalle fahren, müssen über eine automatische Geschwindigkeitsbegrenzung sowie Sicherheitsbeleuchtung verfügen. Die Sicherheitsbeleuchtung umfasst mindestens blaue Warnlichter vorne und hinten sowie ein seitliches Sicherheitssystem. Akustische Sicherheitssignale sind nicht erlaubt. Dies gilt für alle neu anzuschaffenden Flurförderzeuge. Vorhandene Flurförderzeuge sind bis zum 30. Juni 2027 umzurüsten.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Das Verstellen oder Blockieren der Brandschutztore, Brandschutzwege und Brandschutztüren ist verboten.
(3) Das Lagern von Propangas, Heizöl sowie sonstiger Stoffe, die die Brandlast erheblich erhöhen, ist verboten.“
- 5.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 In Satz 2 wird hinter dem Wort „geltenden“ das Wort „berufsgenossenschaftlichen“ eingefügt.
- 5.2.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Auf Verlangen sind die Prüfberichte vorzulegen.“
6. In § 6 wird die Textstelle „§ 2, des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absatz 3“ durch die Textstelle „§ 2 und des § 4 Absatz 2“ ersetzt.
7. § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Absatz 1 das Marktgelände ohne gültigen Marktausweis betritt, befährt oder dort parkt,
 2. den Bestimmungen des § 2 Absätze 1 bis 8 über das Feilbieten und Lagern von Waren sowie das Anbieten von Leistungen zuwiderhandelt,

3. entgegen § 3 Absatz 1 die Marktanlagen verunreinigt,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Waren, die an Qualität verloren haben, nicht unverzüglich aus den Marktanlagen entfernt,
5. entgegen § 3 Absatz 3 Verpackungsmüll, nicht sichere Lebensmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, tierische Nebenprodukte oder Ware ohne Transportverpackung oder Unterlage unzulässig abstellt,
6. den Reinigungspflichten nach § 3 Absätze 4, 6 und 7 nicht nachkommt,
7. entgegen § 3 Absatz 5 anfallenden Abfall nicht entsorgt oder Abfallbehälter über einen längeren Zeitraum auf den Überstellflächen abstellt,
8. entgegen § 3 Absatz 8 überlassene Überstellflächen und Verkehrswege nicht freiräumt,
9. den Bestimmungen des § 3 Absatz 9 über die Verwendung von Glasgefäßen und Einwegtrinkbehältern zuwiderhandelt,
10. der Bestimmung des § 3 Absatz 10 über die Benutzung der Toilettenanlage zuwiderhandelt,
11. den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 über das Verkehrsverhalten zuwiderhandelt,
12. entgegen § 4 Absatz 2 das Erd- oder Zwischengeschoss der Großmarkthalle mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren befährt oder das Erd- oder Zwischengeschoss oder den Flachkellerbereich des Untergeschosses mit Fahrzeugen befährt, die das zulässige Gesamtgewicht von 4,6 Tonnen überschreiten,
13. den Bestimmungen des § 4 Absatz 3 über das Fahren unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zuwiderhandelt,
14. den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 über das Abstellen von Arbeitsgeräten oder Fahrzeugen zuwiderhandelt,
15. entgegen § 4 Absatz 5 ein Fahrzeug führt, ohne eine dafür gesetzlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis zu besitzen oder keinen gültigen Fahrausweis für Flurförderzeuge besitzt,
16. den Bestimmungen des § 4 Absatz 6 über die Entladung und Entfernung von Anlieferfahrzeugen zuwiderhandelt,
17. den Bestimmungen des § 4 Absatz 7 über die Lagerung und Abstellung von Marktwaren, Leergut und Geräten zuwiderhandelt,
18. den Bestimmungen des § 4 Absatz 8 über die Außerbetriebsetzung von Verbrennungsmotoren bei Fahrzeugstillstand zuwiderhandelt,
19. den Bestimmungen des § 4 Absatz 9 über die Prüfung von Fahrzeugen nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandelt,
20. den Bestimmungen des § 4 Absatz 10 über die Fahrzeugkennzeichnung zuwiderhandelt,
21. entgegen § 4 Absatz 11 die Großmarkthalle mit Fahrzeugen ohne Gummibereifung befährt,
22. den Vorschriften des § 4 Absatz 12 über das Abstellen von Sattelanhängern zuwiderhandelt,
23. den Vorschriften des § 4 Absatz 13 über das Überladen von Ware zuwiderhandelt,
24. entgegen der Bestimmung des § 4 Absatz 14 keine Warnschutzkleidung trägt,
25. entgegen der Bestimmung des § 4 Absatz 15 Elektrofahrzeuge nach Beendigung des Ladevorgangs nicht vom Ladeplatz entfernt,
26. entgegen der Bestimmung des § 4 Absatz 16 keine Schrittgeschwindigkeit einhält oder die technischen Systemvorgaben des Sicherheitszonensystems nicht erfüllt,
27. entgegen § 5 Absatz 1 in der Großmarkthalle offenes Feuer gebraucht oder raucht,
28. entgegen § 5 Absatz 2 Brandschutzstore, Brandschutzwege und Brandschutztüren verstellt oder blockiert,
29. entgegen § 5 Absatz 3 Propangas oder Heizöl oder sonstige Stoffe lagert, die die Brandlast erheblich erhöhen, oder
30. entgegen § 5 Absatz 4 Elektroladestationen ohne Einwilligung der zuständigen Behörde einrichtet oder betreibt oder entsprechende Prüfberichte nicht auf Verlangen vorlegt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Juli 2024.

**Dritte Verordnung
zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften
der Polizei**

Vom 2. Juli 2024

Auf Grund der §§ 25, 26 und 106 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 12. September 2023 (HmbGVBl. S. 297, 298), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5a Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Einführung soll in den ersten 16 Monaten der Verwendung im Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei stattfinden.“
- 2. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils die Textstelle „35.“ durch die Textstelle „37.“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230), geändert am 3. August 2021 (HmbGVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Einträge zu den §§ 4 bis 6 folgende Fassung:
„§ 4 Art und Umfang des Studiums
§ 5 Struktur des Studiums
§ 6 Module, Leistungspunkte, Fachgebiete“.
- 2. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
„§ 4

Art und Umfang des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als anwendungsorientierter, modularisierter Bachelorstudiengang durchgeführt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Im Fall einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes verlängert sich die Studienzeit entsprechend. Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben beziehungsweise sie voraussichtlich überschreiten werden, soll die Teilnahme an einer Studienfachberatung angeboten werden.

§ 5

Struktur des Studiums

(1) Der Studiengang enthält fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Fachhochschulbereichs (Fachstudien) und Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde (berufspraktische Studien). Die berufspraktischen Studien bestehen aus Praktika und in die Fachstudien integrierten fachpraktischen Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundlagenstudium und ein Vertiefungsstudium von jeweils drei Semestern Dauer.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Fachgebiete

- (1) Die Module des Studiums setzen sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Einzelheiten zu den Modulen sind in dem Curriculum festzulegen.
- (2) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Diese Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind ein Maß für die quantitative Arbeitsbelastung der Studierenden. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie den Prüfungsaufwand. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.
- (3) Ein ECTS entspricht einer Arbeitsbelastung der oder des Studierenden von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im dreijährigen Studiengang beträgt 5400 Stunden, dies entspricht 180 ECTS. Die bzw. der Studierende muss in jedem Semester durchschnittlich 30 ECTS erwerben. Insgesamt entfallen 120 ECTS auf die Fachstudien und 60 ECTS auf die berufspraktischen Studien.
- (4) Die Module werden Fachgebieten zugeordnet und mit ECTS belegt. Sie können auch verschiedenen Fachgebieten anteilig zugeordnet werden. Die Verteilung der ECTS auf die Fachgebiete bewegt sich im folgenden Rahmen:

Fachgebiete im gesamten Studium	ECTS	Anteil vom Hundert (v. H.)
Öffentliches Recht	15 bis 20	8,3 bis 11,1
Straf- und Strafverfahrensrecht	15 bis 20	8,3 bis 11,1
Kriminologie	3 bis 8	1,6 bis 4,4
Soziologie	5 bis 10	2,7 bis 5,5
Psychologie	6 bis 11	3,3 bis 6,1
Informatik	4 bis 9	2,2 bis 5,0
Einsatzlehre	10 bis 20	5,5 bis 11,1

Kriminalistik	12 bis 22	6,6 bis 12,2
Verkehrslehre	1 bis 10	0,5 bis 5,5
Berufspraktische Studien	60	33,3
Lehrveranstaltungen ohne Zuordnung zu einem Fachgebiet	13 bis 18	7,1 bis 9,9
Gesamt	180	100

3. § 7 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Hinter der Textstelle „als Lehrvortrag (Vorlesung), Lehrgespräch, Seminar, Kolloquium, Übung,“ wird die Textstelle „Fallstudie,“ eingefügt.
- 3.1.2 Hinter Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
- „6. im Rahmen der Fallstudie sollen Studierende anhand eines komplexen und umfassenden Sachverhalts die Fähigkeit entwickeln, maßgebliche Problemstellungen eines polizeilichen Falles zu isolieren und zu lösen; sie dient dazu, als berufsnaher Einbezug akademischer Probleme dem Ziel der Verzahnung von Theorie und Praxis Rechnung zu tragen und eine wissenschaftliche Herangehens- und Betrachtungsweise an polizeiliche Fallkonstellationen zu vermitteln.“
- 3.1.3 Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.
- 3.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt. Die Studienordnung kann unter Wahrung dieses Grundsatzes und der didaktischen Erfordernisse allgemeine Ausnahmen vorsehen. Darüberhinausgehende Ausnahmen im Einzelfall bedürfen des Einverständnisses mit der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg.“
4. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8
- Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde
- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg bestellt eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Beauftragte oder einen fachlich befähigten und pädagogisch geeigneten Beauftragten für die berufspraktische Ausbildung. Sie oder er koordiniert und überwacht die Durchführung der berufspraktischen Ausbildungsanteile der Ausbildungsbehörde im Zusammenwirken mit dem Fachhochschulbereich.
- (2) Die oder der Beauftragte für die berufspraktische Ausbildung weist die Studierenden zur Absolvierung der Praktika den Ausbildungsdienststellen zu.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde sind überwiegend laufbahnzweiorientiert durchzuführen. Die eigenständige Einarbeitung in Aufgaben des Laufbahnabschnitts II und die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studienverlauf erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind zu gewährleisten.
- (4) Während der Praktika sollen die Studierenden auch bei einem anderen Laufbahnzweig des Polizeivollzugsdienstes berufspraktisch ausgebildet werden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 werden die Wörter „der Module des ersten bis dritten Studienjahres“ durch die Wörter „aller Module des Studiums“ ersetzt.
- 5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile nach Absatz 1 erfolgreich erbracht sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden sind. Die Studienordnung kann bestimmen, dass für das Bestehen einer Modulprüfung Teilprüfungen bestanden werden müssen oder nicht bestandene Teilprüfungen durch Leistungen in anderen Teilprüfungen des Moduls ausgeglichen werden können.“
6. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Modulprüfungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls durchgeführt. Sie können aus einer Prüfungs- oder Studienleistung oder mehreren bestehen. Die Gesamtnote einer Modulprüfung ist gemäß § 22 zu ermitteln. Prüfungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzukündigen. Im Einzelfall kann eine Prüfung früher durchgeführt werden, wenn eine Studierende oder ein Studierender unter Verzicht auf Einhaltung der Ankündigungsfrist einen früheren Prüfungstermin schriftlich beantragt. Sätze 4 und 5 gelten nicht für Ausbildungs- und Teilnahme-nachweise nach § 14.“
7. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
- Mündliche Modulprüfungen
- (1) Im Prüfungsgespräch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anwenden und dies zusammenhängend und überzeugend verbal zum Ausdruck bringen können. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele des Moduls erreicht haben. Die Dauer soll je Studierender oder Studierendem je Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.
- (2) Ein Referat ist ein vor einer Gruppe innerhalb vorgegebener Zeit anhand einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer angemessen differenzierten Gliederung zu haltender Vortrag. Die Studierenden sollen mit ihm den Nachweis führen, dass sie selbstständig ein Thema wissenschaftlich vertieft erfassen, das erfasste Wissen transferieren und anwenden sowie die so erlangten Erkenntnisse in wissenschaftlicher Art und Weise überzeugend verbal zum Ausdruck bringen können.
- (3) Eine Präsentation besteht aus einem Kurzvortrag zu einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Thema und der Beantwortung ergänzender Fragen. Die Studierenden können sich maximal 30 Minuten mit den zugelassenen Hilfsmitteln und ausgegebenen Materialien vorbereiten. Die Vortragszeit beträgt mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten. Die Studierenden sollen durch die Präsentation den Nachweis führen, dass sie ein angemessenes Wissen im Prüfungsgebiet erlernt haben und dieses Wissen überzeugend verbal artikulieren können.
- (4) Eine mündliche Prüfung wird vor der Prüferin oder dem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis wird der

oder dem Studierenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung eröffnet.

(5) Wird die Prüfung als Wiederholungsprüfung durchgeführt, ist neben der Prüferin oder dem Prüfer vom Prüfungsausschuss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem sich aus dem Hamburgischen Polizeia카데미egesetz vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530), ergebenden Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bestellen. Beide Personen erstellen eine Bewertung. Weichen die Bewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab, soll es zu einer Verständigung auf eine gemeinsame Note kommen. Ist dies nicht möglich oder weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten und dadurch nachweisen, dass sie ein angemessenes Wissen im Prüfungsgebiet erlernt haben und dieses Wissen schriftlich in begrenzter Zeit sprachlich verständlich und schlüssig darstellen können.“

8.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, durch welche die Studierenden nachweisen sollen, dass sie ein Thema wissenschaftlich vertieft erfassen, das erfasste Wissen transferieren und anwenden und die so erlangten Erkenntnisse in wissenschaftlicher Art und Weise darstellen können.“

8.3 Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Prüfungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können auch in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, wenn die Studienordnung dies unter Wahrung des in Satz 1 genannten Grundsatzes und der prüfungsdidaktischen Erfordernisse zulässt oder die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg dies im Einzelfall genehmigt.“

9. § 16 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Beamtinnen und Beamte des Laufbahnabschnitts I, die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassen sind, entfällt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des ersten und dritten Studiensemesters. Für die nicht zu leistenden Studienanteile werden 60 ECTS angerechnet. Wird von diesen Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II ein Nachweis über die erforderlichen fachtheoretischen und berufspraktischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten verlangt, ist zu diesem Zweck eine Zugangsprüfung durchzuführen. Die Zugangsprüfung umfasst bis zu drei Klausuren aus

Modulen des Grundlagenstudiums. In den Klausuren sollen die Beamtinnen und Beamten nachweisen, dass sie über die zur Anrechnung der 60 ECTS notwendigen Kenntnisse verfügen. Das Nähere zu Inhalt, Umfang und Durchführung der Zugangsprüfung regelt der Fachhochschulbereich durch Satzung unter Berücksichtigung der sich aus dieser Verordnung für die Gestaltung und Durchführung entsprechender Leistungsnachweise ergebenden Bestimmungen.“

10. In § 18 Absatz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

11. § 19 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelor-Thesis ist in der vom Fachhochschulbereich festgelegten Form einzureichen.“

12. In § 23 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptstudiums“ durch das Wort „Vertiefungsstudiums“ ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

13.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auskunftsrechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) bleiben unberührt.“

13.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die am 31. März 2024 gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) in der am 12. Juli 2024 geltenden Fassung im Vorbereitungsdienst stehen, finden § 7 Absatz 6 und § 13 Absatz 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt II in der am 13. Juli 2024 geltenden Fassung Anwendung. Im Übrigen ist auf diese Personen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt II in der am 12. Juli 2024 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. April 2024 den Vorbereitungsdienst mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung für den Laufbahnabschnitt II in der Fachrichtung Polizei aufgenommen haben oder diesen noch aufnehmen werden, setzen ihre Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für den Laufbahnabschnitt II in der am 13. Juli 2024 geltenden Fassung fort. Die bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Ausbildungsbestandteile gelten als nach diesen Vorschriften ordnungsgemäß erbracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Juli 2024.

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters
Vom 8. Juli 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 8. und 21. Mai 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 2024.

Der Senat

Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für den Rechtsstaat,
und
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-InsolvenzaussetzungsG vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister), wird für das Gebiet des Landes Hessen dem Amtsgericht Hamburg übertragen, soweit die Führung des Schiffsregisters und Schiffsbauregisters bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages durch das Amtsgericht Wiesbaden erfolgt ist.

(2) Der am 20. Februar 1953 und 11. März 1953 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GV. NRW. 1953 S. 319/GVBl. 1953 S. 125) und der vom 21. März bis 23. Mai 2023 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GVBl. 2023 S. 600/HmbGVBl. 2023, S. 247, 248) bleiben unberührt.

(3) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

(1) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Hessen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei dem Amtsgericht Wiesbaden. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

(3) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß §59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit §2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2022 (HmbGVBl. S. 449, 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Hessen verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach §22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Das Land Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.

(2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Beide Vertragspartner bestätigen unverzüglich das Datum des Eingangs der Ratifikationsurkunde. Der Staatsvertrag tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, nicht jedoch vor dem 1. November 2024.

Wiesbaden, den 21. Mai 2024
Für das Land Hessen
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz
und für den Rechtsstaat
Christian Heinz

Hamburg, den 8. Mai 2024
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
Anna Gallina

Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes, des Abgeordnetengesetzes und des
Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 8. Juli 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Achtundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 7. Februar 2024 (HmbGVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „dies gilt nicht für den Monat, in dem die Wahlperiode endet.“
 - 1.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Bildet sich in dem Monat, in dem das Bestehen einer Fraktion endet, eine neue Fraktion aus Abgeordneten derselben Partei, so erhält die neue Fraktion die Leistungen für diesen Monat nur insoweit, als sie die Leistungen, die der bisherigen Fraktion für diesen Monat zustanden, übersteigen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Die Fristen nach den Sätzen 3 und 4 können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft für höchstens vier Monate verlängert werden.“
 - 2.2 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird hinter der Textstelle „die öffentlichen Mittel nach § 2“ die Textstelle „und nach § 2a Nummer 3 Satz 1“ eingefügt.
 - 2.3 In Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt: „Nach Ablauf der in Absatz 2 geregelten Fristen setzt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft der Fraktion für die Vorlage der Rechnung eine weitere Frist von drei Monaten. Erfolgt die Vorlage der Rechnung bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, verfallen die Ansprüche der Fraktion auf die einbehaltenen Leistungen nach § 2.“
3. § 5 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 2 oder § 2a Nummer 3 Satz 1 gewährte Geldleistungen, aus Geldleistungen nach § 2 oder § 2a Nummer 3 Satz 1 generierte Einnahmen oder sonstige Einnahmen verbleiben, sind diese der Bürgerschaft zuzuführen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 2 wird die Textstelle „mit Ausnahme von § 3 Absatz 4“ gestrichen.
 - 4.2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Fraktionslosen Abgeordneten werden die durch die Rechnungsprüfung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers entstehenden Kosten auf Nachweis von der Bürgerchaftskanzlei erstattet.“
5. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Übergangsregelung zu den ab dem 1. Januar 2025
 geänderten Prüfungsmodalitäten im Rahmen
 der Rechnungslegung für fraktionslose Abgeordnete
 in § 7 Sätze 2 und 3

Für Rechnungslegungen für Zeiträume vor dem
 1. Januar 2025 findet § 7 Sätze 2 und 3 in der bis zum
 31. Dezember 2024 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Zweiunddreißigstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 7. Februar 2024 (HmbGVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Statistischen Bericht des Statistikamtes Nord“ gestrichen.
 - 1.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die prozentuale Veränderung der in Satz 2 genannten Maßzahl der Verdienstenwicklung teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bis zum 31. Juli eines Jahres mit.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „540“ durch die Zahl „1.000“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die in § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 4 genannten Funktionstragenden erhalten das 2-Fache, das 1,5-Fache oder 1,75-Fache der monatlichen Pauschale nach Satz 1.“
 - 2.3 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Erreicht die Summe der einem Mitglied zu erstattenden Kosten in einem Monat nicht den nach Satz 2 erstattungsfähigen Betrag, können Restbeträge auch für später entstehende Kosten, spätestens jedoch bis zum Ablauf der jeweils folgenden zwölf Monate, verwendet werden.“
 - 2.4 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Jedes Mitglied erhält einen Fahrberechtigungsausweis für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb Hamburgs.“
3. § 4 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag erhält jedes Mitglied für bis zu drei in seinem Haushalt lebende Kinder, die nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, eine Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand je Sitzung im Sinne der Absätze 1 bis 3 in Höhe von 35 Euro für das erste Kind, in Höhe von 25 Euro für das zweite Kind und in Höhe von 20 Euro für das dritte Kind.“
4. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden auch gewährt

für die Dauer des Bezugs des insoweit maßgeblichen, tatsächlich ausgezahlten Übergangsgeldes nach § 9.“

5. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg“ durch die Wörter „Unfallkasse Nord“ ersetzt.
6. § 7 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Übergangsgeld

(1) Jedes Mitglied erhält auf Antrag nach seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft Übergangsgeld, sofern es der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört hat. Übergangsgeld ist schriftlich und innerhalb der 15 auf den Monat des Ausscheidens nachfolgenden Monate zu beantragen. Der Ablauf dieser Frist wird gehemmt durch eine erneute Mitgliedschaft. Übergangsgeld wird frühestens ab dem Monat gewährt, der auf den Monat des Ausscheidens nachfolgt, und insgesamt nur für einen Zeitraum bis zu 15 auf den Monat des Ausscheidens nachfolgenden Monaten. Es wird rückwirkend ab dem Vormonat der Antragstellung gewährt.

(2) Das Übergangsgeld wird in Höhe des Entgelts nach § 2 Absatz 1 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat gewährt.

(3) Für jedes Jahr der Mitgliedschaft, in dem ein Amt nach § 2 Absatz 2 wahrgenommen wurde, wird das Übergangsgeld abweichend von Absatz 2 für höchstens zehn Monate in Höhe des Entgelts nach § 2 Absatz 2 gewährt. Danach wird für weitere Jahre der Mitgliedschaft unabhängig von einer Amtsträgerschaft nach § 2 Absatz 2 das Übergangsgeld in Höhe des Entgelts nach § 2 Absatz 1 gewährt.

(4) Bei der Bestimmung der Dauer der Mitgliedschaft im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden 273 Tage als volles Jahr gewertet, soweit ein volles Jahr nicht erreicht wurde.

(5) Zeiten einer früheren Mitgliedschaft in der Bürgerschaft, für die Übergangsgeld oder Übergangshilfe gezahlt worden ist, werden nicht berücksichtigt.

(6) Einkünfte und Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis werden in vollem Umfang auf das Übergangsgeld angerechnet. In vollem Umfang angerechnet werden auch das Entgelt, das Übergangsgeld und die Altersschädigung, die Berechtigte als Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes erhalten. Andere steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft werden ab dem vierten Monat der Gewährung von Übergangsgeld zu 30 vom Hundert auf das Übergangsgeld angerechnet. Der Anrechnung nach den Sätzen 1 bis 3 werden die jeweiligen Bruttobeträge zugrunde gelegt. Die anzurechnenden Einkünfte sind anzugeben. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft ist ein Zwölftel der Einkünfte des Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Die Leistungen werden bis zur Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen unter Vorbehalt gewährt.

(7) Wird ein ehemaliges Mitglied wieder Mitglied der Bürgerschaft, ruhen die Ansprüche nach den Absätzen

1 bis 4. Werden erneut Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 erworben, erlöschen die ruhenden Ansprüche.

(8) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, werden die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 7 an den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kinder im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 3 fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen.

(9) Für Jahre der Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2025 findet auf Antrag eines Mitglieds § 9 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum 12. Juli 2024 geltenden Fassung Anwendung, sofern hiernach zum Zeitpunkt der Antragstellung höhere Leistungen bestehen. Satz 1 gilt nur für Mitglieder, die der Bürgerschaft am 12. Juli 2024 angehört haben und die bis zum 31. Dezember 2025 ausgeschieden sind. Für Mitglieder, die vor dem 13. Juli 2024 aus der Bürgerschaft ausgeschieden sind, findet § 9 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum 12. Juli 2024 geltenden Fassung Anwendung.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

8.2 Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

9. Hinter § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Basisversorgung

(1) Jedes Mitglied erhält ab dem Beginn der 22. Wahlperiode nach seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft ab Erreichen der für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Regelaltersgrenze eine Basisversorgung, sofern es der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört hat.

(2) Die Basisversorgung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 2 vom Hundert des Entgelts nach § 2. Anteilige Jahre der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft und Zeiten der Wahrnehmung der Ämter nach § 2 Absatz 2 finden bei der Berechnung anteilig Berücksichtigung.

(3) Im Falle des Versorgungsausgleichs gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

§ 11b

Höchstgrenzen und Verhältnis zum Übergangsgeld

(1) Die Summe aus der Altersentschädigung und der Basisversorgung darf 68 vom Hundert des Entgelts nach § 2 Absatz 1 nicht überschreiten; in Fällen der Berechnung der Altersentschädigung und der Basisversorgung für die Zeit der Wahrnehmung der Ämter nach § 2 Absatz 2 darf die Höhe der Summe aus der Altersentschädigung und der Basisversorgung 68 vom Hundert vom erhöhten Entgelt nicht überschreiten. Insgesamt darf die Summe aus der Altersentschädigung und der Basisversorgung 68 vom Hundert des 2,73-Fachen des Entgelts nach § 2 Absatz 1 nicht überschreiten.

(2) Erhält ein ehemaliges Mitglied für denselben Zeitraum Übergangsgeld nach § 9 Absätze 1 bis 3 und Basisversorgung sowie Altersentschädigung, wird während der ersten drei Monate nur der höhere Betrag gezahlt, der sich aus dem Vergleich des Übergangsgeldes mit der Summe aus Basisversorgung und Altersentschädigung ergibt. Ab dem vierten Monat der Gewährung von Übergangsgeld wird die Altersentschädigung zu 30 vom Hundert und die Basisversorgung in vollem Umfang

auf das Übergangsgeld angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass ein ehemaliges Mitglied aufgrund des § 9 Absatz 9 für denselben Zeitraum Übergangsgeld beziehungsweise Übergangshilfe nach § 9 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum 12. Juli 2024 geltenden Fassung und Basisversorgung sowie Altersentschädigung erhält.

(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung und Basisversorgung ruht bei einem späteren Wiedereintritt in die Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft.“

10. In § 17 wird hinter der Textstelle „Altersentschädigung nach § 11“ die Textstelle „und die Basisversorgung nach § 11a“ eingefügt.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 In Absatz 3 wird hinter der Textstelle „Übergangsgeld nach § 9 Absatz 1“ die Textstelle „des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum 12. Juli 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - 11.2 In Absatz 4 wird hinter der Textstelle „Übergangshilfe nach § 9 Absatz 2“ sowie hinter der Textstelle „in § 9 Absatz 1 Satz 2“ jeweils die Textstelle „des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum 12. Juli 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - 11.3 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Anspruch auf Altersentschädigung nach § 11 beziehungsweise auf Basisversorgung nach § 11a entsteht am Ersten des Monats, in dem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt.“
12. In § 24 Absatz 1 wird die Textstelle „Absätze 2 und 3“ durch die Textstelle „Absatz 2“ ersetzt.
13. In § 25 Satz 1 wird hinter das Wort „Übergangshilfe“ die Textstelle „nach § 9 Absatz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum 12. Juli 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
14. Die Überschrift vom Siebten Abschnitt erhält folgende Fassung:
„Durchführungsbestimmungen, Übergangsregelungen, Inkrafttreten“.
15. Hinter § 27 wird folgender § 27a eingefügt:
 § 27a
 Durchführungsbestimmungen
 Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.“

Artikel 3

Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

Das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 427), zuletzt geändert am 19. März 2024 (HmbGVBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „sowie des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Textstelle „sowie des § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 21), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 29 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 19. Oktober 1999 (HmbGVBl. S. 243), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 156),“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

In § 2 Satz 2 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 706) wird die Textstelle „und mit Ausnahme von § 1 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 zum Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummern 4 bis 4.2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 2 Nummer 12 treten mit Beginn der 23. Wahlperiode in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummern 2.1 bis 2.2 tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 2.3 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 2024.

Der Senat

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes

Vom 8. Juli 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes

Das Entschädigungsleistungsgesetz vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 28. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird die Zahl „569,33“ durch die Zahl „1054,31“ ersetzt.
 - 1.2 In Satz 5 wird die Textstelle „11. März 2019 (HmbGVBl. S. 73),“ durch die Textstelle „8. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 155),“ ersetzt.
2. § 3a erhält folgende Fassung:

„§ 3a

Freihaltung von Fahrtkosten

Mitglieder einer Bezirksversammlung, in Ausschüssen der Bezirksversammlung zubenannte Bürgerinnen und Bürger sowie Mitglieder der bezirklichen Jugendhilfeausschüsse erhalten auf Antrag zur Freihaltung von Fahrtkosten für die Dauer ihrer Tätigkeit in dem Gremium eine pauschale monatliche Abgeltung in Höhe des Preises eines Fahrberechtigungsausweises gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes. Dies gilt nicht für Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die diese Aufgabe im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen, oder sofern bereits aus anderem Rechtsgrund ein Anspruch auf eine Abgeltung nach Satz 1 besteht.“

3. § 3b Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag erhalten Mitglieder einer Bezirksversammlung, zubenannte Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse, die diese Aufgabe nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die Freie und Hansestadt Hamburg wahrnehmen, für in ihrem Haushalt

lebende Kinder, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, eine Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand in Höhe von 35 Euro für das erste, 30 Euro für das zweite und 25 Euro für das dritte Kind je Sitzung im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2. Die Entschädigung wird nur einmal pro Kind und Sitzung gewährt.“

4. § 3c Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf Antrag erhält jedes zubenannte Mitglied eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse der Bezirksversammlung nach § 17 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes sowie die Mitglieder der bezirklichen Jugendhilfeausschüsse nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative und Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – ab der 22. Wahlperiode der Bezirksversammlung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für IT-Nutzung in Höhe von 800 Euro. Gehört das zubenannte Mitglied innerhalb von einem Jahr nach ihrer beziehungsweise seiner Benennung keinem Ausschuss mehr an, ist der Betrag zu erstatten. Der zurück zu erstattende Betrag mindert sich pro angebrochenen Monat der Mitgliedschaft in mindestens einem Ausschuss um jeweils 1/12. Ein Ausschusswechsel löst keine Erstattungspflicht aus. Die Pauschale wird nur einmal pro Amtsperiode gewährt.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 2 wird die Zahl „2825,38“ durch die Zahl „3829,45“ und die Zahl „553,71“ durch die Zahl „673,90“ ersetzt.
 - 5.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „10. April 2018 (HmbGVBl. S. 92),“ durch die Textstelle „7. Februar 2024 (HmbGVBl. S. 37),“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juli 2024.

Der Senat